

Anteilige Jahressonderzahlung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

Abschnitt 1

Die Regelung der Jahressonderzahlung in § 20 TVöD VkA wird um die Regelung in Abschnitt 2 ergänzt.

Abschnitt 2

Anteilige Jahressonderzahlung bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis

§ 1

Beschäftigte erhalten auf Antrag die Jahressonderzahlung auch dann, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet und sie zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber wechseln. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Satz 1 endet, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums nach § 20 Abs. 2 TVöD VkA der letzte volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses mit der Maßgabe, dass Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung nur das Tabellenentgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sind.

§ 2

Diese Regelung tritt zum 30.10.2013 in Kraft.

